

Aufnahmereglement der Berufsmaturitätsschule

Gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen, nach Einsicht in die eidgenössische Berufsmaturitätsverordnung, die kantonale Verordnung über die Berufsmaturität und die kantonale Berufsbildungsgesetzgebung vom Schulrat erlassen am 14. August 2026.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Regelungsbereich.....	3
Artikel 2	Zuständigkeit zum Vollzug.....	3
Artikel 3	Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldegebühr.....	3
Artikel 4	Prüfungsfreie Aufnahme	3
Artikel 5	Aufnahme in einen laufenden Lehrgang.....	3
Artikel 6	Zulassung zur Aufnahmeprüfung	4
Artikel 7	Ausschreibung	4
Artikel 8	Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung.....	4
Artikel 9	Prüfungsstoff.....	4
Artikel 10	Form und Inhalte der Aufnahmeprüfung	4
Artikel 11	Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer	4
Artikel 12	Bestehen.....	4
Artikel 13	Unredlichkeit	4
Artikel 14	Bekanntgabe	5
Artikel 15	Durchführung der Ausrichtungen Gesundheit und Soziales	5
Artikel 16	Eintritt	5
Artikel 17	Rechtsmittel	5
Artikel 18	Inkrafttreten	5

Artikel 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufnahme an die Berufsmaturitätsschule Ausrichtung Gesundheit und Soziales des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (bgs).

Artikel 2 Zuständigkeit zum Vollzug

Die Direktion verfügt und regelt Einzelheiten, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

Artikel 3 Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldegebühr

¹ An die Berufsmaturitätsschule für den lehrbegleitenden Bildungsgang wird grundsätzlich aufgenommen, wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, einen gültigen Lehr- oder Ausbildungsvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis im gesundheitlich-sozialen Bereich vorweisen kann, und über eine Einverständniserklärung des Lehrbetriebs zum Besuch der Berufsmaturitätsschule verfügt. An die Berufsmaturitätsschule für die Bildungsgänge nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Vollzeitstudium und berufsbegleitender Bildungsgang) wird grundsätzlich aufgenommen, wer eine vom Bund anerkannte berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen und die Aufnahmeprüfung bestanden hat.

² Der Anmeldung ist eine Bestätigung über die Bezahlung der Anmeldegebühr beizulegen.

Artikel 4 Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Prüfungsfrei zugelassen in den lehrbegleitenden Bildungsgang werden Interessierte, die:

- a. für die vierte Gymnasialklasse promoviert sind;
- b. im Jahr des Eintritts oder in den zwei vorangehenden Kalenderjahren die Aufnahmeprüfung in eine Maturitäts-, Fach-, Informatik-, Handels- oder Wirtschaftsmittelschule bestanden und die Schulpflicht erfüllt haben;
- c. von der Berufsmaturitätsschule aufgrund gleichwertiger Voraussetzungen aufgenommen wird.

² Prüfungsfrei zugelassen in den Bildungsgang nach abgeschlossener Berufslehre werden Interessierte, die im Jahr des Eintritts in die Berufsmaturitätsschule des BGS oder in den zwei vorangehenden Kalenderjahren:

- a. bereits eine inner- oder ausserkantonale BM-Aufnahmeprüfung bestanden haben;
- b. die Aufnahmeprüfung in eine Maturitäts-, Fach-, Informatik-, Handels- oder Wirtschaftsmittelschule bestanden haben;
- c. den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mit gleicher Ausrichtung abgebrochen haben;
- d. das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5.3 erlangt haben. Liegt zum Zeitpunkt des Entscheids über die prüfungsfreie Zulassung das EFZ noch nicht vor, wird auf die bis zum Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahres vorliegenden schulischen Noten der beruflichen Grundbildung abgestellt.

³ Die Direktion kann nach Rücksprache mit der Ressortleitung über eine prüfungsfreie oder provisorische Aufnahme entscheiden, wenn:

- a. eine gleichwertige schulische Vorbildung (Fachmittelschule, HMS, IMS) mindestens zwei Jahre erfolgreich absolviert wurde; oder
- b. ausserordentliche persönliche oder berufliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

⁴ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und zu eröffnen.

Artikel 5 Aufnahme in einen laufenden Lehrgang

¹ Für die Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang ist eine dem Ausbildungsstand im entsprechenden Semester gleichwertige Vorbildung erforderlich.

² Sofern der Nachweis nicht mit Lernleistungen in einem Bildungsgang gleicher Ausrichtung erbracht wird, kann die Berufsmaturitätsschule eine Eignungsprüfung durchführen, deren Form und Inhalt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles richten.

³ Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Artikel 6 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

¹Zur Aufnahmeprüfung für den lehrbegleitenden Bildungsgang wird zugelassen, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat oder bis zum Ende des laufenden Schuljahrs erfüllen wird, beziehungsweise die dritte Klasse der Sekundarstufe I besucht. Zur Aufnahmeprüfung für die Bildungsgänge nach Abschluss der beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer eine berufliche Grundbildung abgeschlossen hat oder diese bis zum Beginn des Bildungsgangs abgeschlossen haben wird.

²Die Direktion entscheidet in allen Ausnahmefällen über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

³Die Kandidatinnen und Kandidaten bezeichnen bei der Prüfungsanmeldung eine der Kantonssprachen als ihre Erstsprache und geben die gewünschte Ausrichtung ihres Anschluss Studienganges an.

Artikel 7 Ausschreibung

Das BGS informiert in geeigneter Form über den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer und die Anforderungen der Aufnahmeprüfung.

Artikel 8 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹Die Aufnahmeprüfungen in die Berufsmaturitätsschule finden in der Regel vor Mitte April statt. Das Datum der Aufnahmeprüfung wird mindestens sechs Monate vorher publiziert.

²In begründeten Fällen kann die Direktion eine Nachprüfung anordnen.

Artikel 9 Prüfungsstoff

¹Der Prüfungsstoff umfasst zum Zeitpunkt der Prüfung den Lehrstoff der dritten Klasse der Sekundarstufe I am Ende des fünften Semesters in den Fächern Erstsprache, Englisch, und Mathematik.

²Für Kandidatinnen und Kandidaten mit Italienisch als Erstsprache wird die Mathematikprüfung auf Italienisch übersetzt.

Artikel 10 Form und Inhalte der Aufnahmeprüfung

¹Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich.

²Prüfungsteilnehmende geben bei der Prüfungsanmeldung bekannt, ob sie die Prüfung mit der Erstsprache Romanisch, Italienisch oder Deutsch ablegen.

Artikel 11 Prüfungsleistungen und Gewichtung der Fächer

¹Die Prüfungsleistungen werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Die Noten lauten von 6 bis 1. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

²Die Noten aus den Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet: Erstsprache (einfach), Englisch (einfach), Mathematik (doppelt)

Artikel 12 Bestehen

¹Über die Resultate der Aufnahmeprüfungen entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie wird von der Direktion bestimmt und setzt sich in der Regel zusammen aus der Ressortleitung und den Lehrpersonen, welche die Prüfungsarbeiten korrigiert haben.

²Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine Note ungenügend ist.

Bleibt jemand unentschuldigt der Prüfung fern, gilt diese als nicht bestanden.

Artikel 13 Unredlichkeit

Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, hat die Aufnahmeprüfung nicht bestanden.

Artikel 14 Bekanntgabe

Das BGS orientiert die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen nach dem letzten Prüfungstag schriftlich über das Ergebnis. Die Eröffnung enthält eine Rechtsmittelbelehrung. Wer die Prüfung bestanden hat, wird für den nächsten Bildungsgang vorgemerkt.

Artikel 15 Durchführung der Ausrichtungen Gesundheit und Soziales

¹ Ist eine Durchführung beider Berufsmaturitätsausrichtungen aufgrund einer kritischen Klassengrösse nicht möglich, wird der Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich grundsätzlich nach dem Mehrheitsverhältnis ausgerichtet.

² Das BGS entscheidet, ob bei einer kritischen Grösse eine oder beide Ausrichtungen des Bildungsgangs nach integriertem Modell angeboten werden.

Artikel 16 Eintritt

Ein positives Prüfungsergebnis berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der Berufsmaturitätsausbildung.

Artikel 17 Rechtsmittel

¹ Entscheide betreffend Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung können innert 10 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

² Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

³ Alle Verfügungen (Nichtzulassung, Nichtbestehen, Ausschluss, Sanktionen) sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Rechtsmittelbelehrung enthält die Bezeichnung der Rechtsmittelbehörde, die Rechtsmittelfrist sowie Hinweise auf Formvorschriften.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Aufnahmereglement tritt am 14. August 2026 in Kraft.